

STADT WETZLAR



Prüfbericht

Gesamtabschluss zum 31.12.2015 Stadt Wetzlar

Hinweis:

Bei dem vorliegenden Dokument handelt es sich um eine elektronische Kopie. Allein die in Papierform übergebenen Unterlagen sind maßgeblich. Die elektronische Kopie ist nur zur internen Verwendung innerhalb der Stadt Wetzlar bestimmt.

STADT WETZLAR



Magistrat der Stadt Wetzlar
Rechnungsprüfungsamt

INHALT

1. Prüfungsauftrag	1
2. Gegenstand, Art und Umfang der Jahresabschlussprüfung	1
2.1 Gegenstand der Prüfung	1
2.2 Art und Umfang der Prüfung.....	1
3. Prüfungsvermerk	2
4. Schlussbemerkungen.....	3
5. Anlage	3

1. Prüfungsauftrag

Nach §§ 128 und 131 Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ist der Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2015 der Stadt Wetzlar durch das Rechnungsprüfungsamt zu prüfen, ob

- der Gesamtabschluss nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Wetzlar darstellt,
- ob die Berichte nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt Wetzlar vermitteln und
- die Anlagen zum Gesamtabschluss vollständig und richtig sind.

Eine haushaltsrechtliche Prüfung ist systematisch nicht vorgesehen, da auf Ebene des Gesamtabschlusses kein Planungsinstrument (Haushaltsplan) vorgesehen ist. Diese Prüfung findet auf Ebene der Einzelabschlüsse statt. Auch eine Belegprüfung, mit Ausnahme der Konsolidierungsbelege, ist systematisch nicht vorgesehen.

Über das Ergebnis der Prüfung erstatten wir gemäß § 128 Abs. 2 HGO den nachfolgenden Bericht.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Jahresabschlussprüfung

2.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen unseres gesetzlichen Auftrags haben wir den Gesamtabschluss 2015 bestehend aus der zusammengefassten Ergebnis- und Finanzrechnung (Kapitalflussrechnung), der zusammengefassten Vermögensrechnung (Bilanz) und dem Anhang sowie den Konsolidierungsbericht, geprüft.

Die Jahresabschlussprüfung stellt keine Prüfung des gesamten Verwaltungshandelns dar. Die Gesamtabschlussprüfung erstreckt sich im Wesentlichen auf die Prüfung des Konsolidierungskreises, die Ordnungsmäßigkeit der einbezogenen Jahresabschlüsse, die getroffenen Konsolidierungsmaßnahmen, Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und die Beurteilung des Konsolidierungsberichtes.

Die Grundlage unserer Prüfung war der von der Stadt Wetzlar mit dem Beschluss des Magistrats vom 05. November 2018 aufgestellte Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2015. Die im Rahmen der Prüfung besprochenen Änderungen und Ergänzungen sind in dem diesem Bericht zugrundeliegenden Jahresabschluss mit Anhang und Rechenschaftsbericht vom 05. November 2018 in der Fassung vom 17. Juli 2020 eingeflossen.

2.2 Art und Umfang der Prüfung

Grundlage für die Durchführung der Prüfung waren insbesondere die Vorschriften der HGO, der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sowie der hierzu ergänzenden Vorschriften und Hinweise.

Wir haben mit der Durchführung der begleitenden Prüfung die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH, Köln, beauftragt. Der Prüfungsbericht der Rödl & Partner GmbH vom 17. Juli 2020 ist als Anlage beigefügt.

Die Prüfung wurde so geplant, durchgeführt und von uns begleitet, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Gesamtabschluss mit Anhang und Konsolidierungsbericht frei von wesentlichen Fehlaussagen und Mängeln sind und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage darstellt und eine zutreffende Lage der Stadt Wetzlar vermitteln.

3. Prüfungsvermerk

Die Rödl & Partner GmbH hat in ihrem Prüfungsbericht für den Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2015 der Stadt Wetzlar folgenden uneingeschränkten kommunalen Prüfungsvermerk (hier im Auszug wiedergegeben) erteilt:

„Wir haben den Gesamtabschluss der Stadt Wetzlar – bestehend aus der zusammengefassten Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31. Dezember 2015, der zusammengefassten Ergebnis- und Finanzrechnung (Kapitalflussrechnung) für das Haushaltsjahr 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konsolidierungsbericht des Konzerns Stadt Wetzlar für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Gesamtabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 112 Abs. 5 Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. V. m. §§ 53 ff. der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) des Bundeslandes Hessen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns Stadt Wetzlar zum 31. Dezember 2015 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2015 und
- vermittelt der beigefügte Konsolidierungsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns Stadt Wetzlar. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konsolidierungsbericht in Einklang mit dem Gesamtabschluss, entspricht den Vorschriften des § 112 Abs. 8 HGO i. V. m. § 55 GemHVO Hessen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 Handelsgesetzbuch (HGB) erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabschlusses und des Konsolidierungsberichtes geführt hat....“

Auf Grundlage der Prüfungsergebnisse der Rödl & Partner GmbH und unserer durch eigene Prüfungshandlungen gewonnenen Erkenntnisse kommen wir zu dem Ergebnis, dass der Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2015 den gesetzlichen Vorschriften entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Den uneingeschränkten kommunalen Prüfungsvermerk der Rödl & Partner GmbH machen wir uns daher in vollem Umfang zu eigen.

Im Verlauf der Prüfung wurden keine Sachverhalte bekannt, die zu der Annahme veranlassen, dass der Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2015 sowie die Buchführung der Stadt Wetzlar nicht in allen wesentlichen Belangen den rechtlichen Vorgaben entsprechen.

4. Schlussbemerkungen

Der Gesamtabschluss ist gemäß § 113 HGO zusammen mit dem vorliegenden Bericht des Rechnungsprüfungsamtes (einschließlich der Anlage) der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über den Gesamtabschluss ist gemäß § 114 Abs. 2 HGO öffentlich bekannt zu machen und mit dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

5. Anlage

Bericht über die Prüfung des Gesamtabschlusses der Stadt Wetzlar zum 31. Dezember 2015 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH, Köln, vom 17. Juli 2020.

Wetzlar, 18. August 2020

gez.

Seibert
Leiter des
Rechnungsprüfungsamt

Magistrat der Stadt Wetzlar
Rechnungsprüfungsamt
Ernst-Leitz-Str. 46
35578 Wetzlar

Telefon: 06441 99-1400
Telefax: 06441 99-1404
E-Mail: rechnungspruefungsamt@wetzlar.de